



Satzung des Angelsportverein Mittleres Stunzachtal Heiligenzimmern e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Vereinsname lautet: Angelsportverein Mittleres Stunzachtal Heiligenzimmern e. V. (ASV Heiligenzimmern). Er hat den Sitz in Heiligenzimmern. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer VR 410236 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Ausübung des Angelsports, die Hege und Pflege des Fischbestands sowie die Ausbildung von Jungfischern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- (4) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in § 3 Abs. 1 gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. des selbigen Jahres.

§ 5

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern (Jung- und Altfischer)
2. passiven Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck aktiv (= aktive Mitglieder) oder ideell und materiell (= passive Mitglieder) zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft, auf die kein Anspruch besteht, wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss der Vorstandschaft unter Vorbehalt einer zweijährigen Probezeit erworben.
- (3) Bei Aufnahme als erwachsenes aktives Mitglied (= Altfischer) in den Verein bzw. bei erstmaliger Statusänderung vom Passiven ins Aktive ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Wer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres aktives Mitglied ist (= Jungfischer), ist von der Entrichtung der Aufnahmegebühr befreit. Die Vorstandschaft ist berechtigt, die Erhebung der Aufnahmegebühr für eine begrenzte Zeit zum Zwecke der Mitgliederwerbung auszusetzen.
- (4) Auf Vorschlag der Vorstandschaft kann die Mitgliederversammlung einem langjährigen Mitglied, welches in besonderem Maße das Vereinswohl gefördert hat, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Statusänderungen der Mitgliedschaft sind mit Zustimmung der Vorstandschaft jederzeit möglich.
- (3) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft, wenn ein Mitglied gegen die Ziele, die Interessen oder das Ansehen des Vereins in grober Weise verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliederpflichten nicht nachkommt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- (4) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung und Entscheidung über die eingelegte Beschwerde ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die jeweils gültigen Jahresbeiträge im Voraus bis spätestens zum 31. Januar zu entrichten. Aktive Mitglieder, die weder Altersrentner sind noch von der Ableistung der Arbeitsdienste befreit wurden, haben zudem die Pflicht, die jeweils gültigen Arbeitsstunden abzuleisten bzw. entsprechenden Geldersatz zu den jeweils aktuellen Konditionen zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von allen diesen Pflichten befreit.

(2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen bzw. zu wählen. Außerdem haben sie das Recht, die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Ausschuss festgelegten Bestimmungen zu besuchen. Aktive Mitglieder haben zudem das Recht, an den Vereinsgewässern den Angelsport auszuüben. Ehrenmitgliedern steht dieses Recht nur zu, wenn sie unmittelbar vor Verleihung der Ehrenmitgliedschaft aktives Mitglied waren.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Vorstandschaft (= Ausschuss)
3. die Mitgliederversammlung (= Generalversammlung)

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden (= 1. Vorstand) und dem 2. Vorsitzenden (= 2. Vorstand). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.

§ 11 Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassier
4. dem Schriftführer
5. dem Gewässerwart
6. dem Jugendwart
7. dem Beisitzer

(2) Sie ist zuständig in allen Angelegenheiten des Vereins, sofern die Zuständigkeit nicht bei einem anderen Organ oder einzelnen Mitglied der Vorstandschaft angesiedelt ist. Hierzu kann sie ergänzend zu dieser Satzung entsprechende Vereinsordnungen erlassen. Sie führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

- a) Die Mitglieder der Vorstandschaft sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Durch Beschluss der Vorstandschaft kann einzelnen Ausschussmitgliedern eine pauschale Tätigkeitsvergütung im Rahmen des jeweils gültigen Ehrenamtsfreibetrags geleistet werden.
- b) Auf Vorschlag der Vorstandschaft kann die Mitgliederversammlung einem Mitglied der Vorstandschaft nach Beendigung seines Amtes den Titel „Ehren...“ mit Zusatz des betreffenden Amtes (Ehrenvorsitzender, Ehrenkassier etc.) verleihen. Voraussetzung hierfür ist, dass der zu Ehrende dieses Amt in ganz besonderem Maße zum Wohle des Vereins ausgeführt hat. Die Verleihung eines solchen Ehrentitels ist unabhängig oder in Verbindung mit der Ernennung zum Ehrenmitglied (§ 6 Abs. 4) möglich und mit keinerlei Rechten und Pflichten verbunden. Der Ehrentitel erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft (§ 7 Abs. 1).

- (3) Die Zuständigkeit der einzelnen Mitglieder der Vorstandschaft erstreckt sich auf diejenigen Bereiche, die laut allgemeiner Verkehrsauffassung dem jeweiligen Ressort eindeutig zugeordnet werden können. In Zweifelsfällen sowie in Angelegenheiten, die voraussichtlich von besonderer Bedeutung für den Verein sind, ist die Zustimmung der Vorstandschaft einzuholen. Bei einem dringenden Bedürfnis kann ersatzweise die Zustimmung des Vorstandes eingeholt werden.
- (4) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Reihe für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden stärksten Bewerbern statt. Die Vereinigung von zwei Ämtern in einer Person ist unzulässig. Die Mitglieder der Vorstandschaft bleiben bis zu Neuwahlen im Amt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus dem Amt aus, entscheidet die Vorstandschaft, wer dessen Aufgaben bis zu den nächsten regulären Wahlen kommissarisch übernimmt. Diese Person hat in dieser Funktion in den Ausschusssitzungen kein Stimmrecht.
- (5) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen, zu denen der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende lädt. Sie bedarf keiner besonderen Form, soll den Mitgliedern der Vorstandschaft aber mindestens eine Woche im Voraus zugehen. Versammlungsleiter ist das ranghöchste anwesende Mitglied der Vorstandschaft, gemessen an der Reihenfolge laut Absatz 1.
- (6) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (7) Die Teilnahme an den Sitzungen steht grundsätzlich jedem Vereinsmitglied offen, sofern dem kein Ausschussmitglied widerspricht. In begründeten Fällen können auch sachverständige Nicht-Mitglieder zu den Sitzungen zugelassen werden.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihr obliegt die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft, die Wahl und die Abwahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer, die Entlastung der Vorstandschaft, die Festsetzung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühr sowie die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- (2) Mindestens ein Mal im Jahr, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahrs, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Rosenfeld unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, gerechnet ab Veröffentlichung, einzuberufen. Zusätzlich kann eine schriftliche Einladung an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse erfolgen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß geladen wurde. Versammlungsleiter ist der 1. bzw. der 2. Vorsitzende. Dieser bestimmt im Vorfeld von Wahlen einen Wahlleiter. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen jedweder Art und zur Auflösung des Vereins benötigen eine Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Soll ein Mitglied der Vorstandschaft oder ein Kassenprüfer abgewählt werden, bedarf dies der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Antrag hierzu muss von mindestens 25 % der Mitglieder gestellt werden.
- (7) Alle Mitglieder haben eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann offen durch Handheben abgestimmt bzw. gewählt werden. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 13

Sitzungsniederschriften

- (1) Sämtliche Beschlüsse der Sitzungen der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren. Hierbei sind auch eventuelle Abstimmungsergebnisse festzuhalten.
- (2) Die Sitzungsniederschriften sind vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (3) Jedem Vereinsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die Sitzungsniederschriften zu gewähren.

§ 14

Kassenführung

Der Kassier ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß getrennt nach Belegen, welche laufend zu nummerieren sind, zu verbuchen. Die Kasse ist vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von den Kassenprüfern zu prüfen.

§ 15

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rosenfeld, die dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für die künftige Verwendung des Vereinsvermögens ist die Zustimmung des Finanzamts einzuholen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Heiligenzimmern, 23.03.2023

Samuel Bisinger
1. Vorsitzender

Tobias Tuerk
2. Vorsitzender